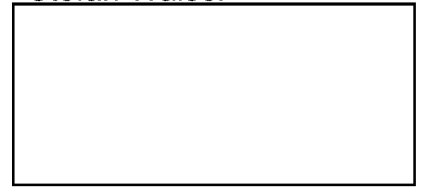


Stefan Walser



Stefan Walser Hamburg

Verwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Mein Aktenzeichen:
HH-Terrorismus 2014/01

27. Februar 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

VG3132/1.1E

2025-02-27_anVG_Fehlende-Akten_Strafantrag.odt

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.02.2025 hatte ich Akteneinsicht bezüglich des von Fr. Schlöpke-Beckmann und Hr. Dr. Lambiris beantragten Strafverfahren gegen mich. Damit hatten Fr. Schlöpke-Beckmann und Hr. Dr. Lambiris wiederholt gegen geltende Opferschutzgesetze verstoßen.

Widerspruch / Rechtsbehelf: Es wird Widerspruch, jedenfalls der zulässige Rechtsbehelf entspr. Art. 13 EMRK, etc. gegen die Entscheidung der Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg eingereicht, mit der beim Erstellen von Strafanzeige oder Strafantrag gegen mich Beweisvereitelung betrieben wird.

Begründung:

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 22. Dezember 2023. Darin war auf Seite 7 **beantragt** worden, Beweisvereitelung zu unterlassen. Insoweit war **beantragt** worden, Beweise, die den Wahrheitsgehalt meiner Aussagen betreffen, der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen. Der Antrag war hinreichend begründet worden.

Am 17.01.2024 stellte die Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg, vertreten durch Hr. Dr. Lambiris, und Fr. Schlöpke-Beckmann Strafanzeige und Strafantrag gegen mich. Zum Beweis waren Teile meiner Schriftsätze aber ohne Anlagen beigefügt worden. Auch das Unterschlagen der Anlagen stellt aus meiner Sicht eine mögliche Beweisvereitelung dar.

Insoweit liegen Verstöße gegen Art. 6 EMRK vor: Wenn die Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg Strafanzeige und Strafantrag stellt, dann ist sie entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG daran gebunden, das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Insbesondere hat die Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg die Staatsanwaltschaft durch Unterschlagen von Akten nicht dahingehend anzuleiten Opferschutzgesetze zu unterlaufen (vgl. EU-Opferschutzrichtlinie, UN-CPED, UN-CAT, etc.).

Die Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zudem in jedem Handeln unmittelbar an die Grundrechte gebunden, vgl. Art. 1 Abs. 3 GG.

Insoweit ist mein Widerspruch / Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Verwaltung des Verwaltungsgerichts Hamburg in Form der Bekanntgabe durch Akteneinsicht am 13.02.2025 beim Amtsgericht St. Georg begründet.

Es wird Abhilfe beantragt.

Es wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid beantragt.

Hochachtungsvoll,



Stefan Walser